

Auskunft:

[Stefanie Reisinger](#)

T +43 5552 6136 [51224](#)

Zahl: BHBL-II-960-65/2024-8

Bludenz, am [27.06.2024](#)

Betreff: Gemeinde Warth; Entnahme von Blauweide-Stecklingen auf GST-NR 20 GB Lech -  
naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

## BESCHEID

Mit Eingabe vom 29.04.2024 hat die Gemeinde Warth um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Entnahme von Blauweide-Stecklingen auf GST-NR 20 GB Lech angesucht.

Mit Eingabe vom 13.05.2024 wurden ergänzende Planunterlagen vorgelegt.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

### Sachverhalt

Die Gemeinde Warth beabsichtigt die Renaturierung des Dorfbaches im Gemeindegebiet von Warth. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, maximal 80 Blauweide-Stecklinge (*Salix caesia*) von GST-NR 20 GB Lech zu entnehmen und entlang eines ca 170 m langen Abschnitts des Dorfbaches zu pflanzen. Dies ist mit einer Wiederansiedlung gleichzuhalten.

Bei der Blauweide handelt es sich um eine überaus seltene und in Vorarlberg vollkommen geschützte Pflanzenart. Am projektierten Entnahmeort findet sich eines der österreichweit größten Vorkommen dieser Art und ist das Vorkommen der Blauweide in Vorarlberg auf wenige Standort begrenzt. Bei fachgerechter Umsetzung kann die Blauweide an einem weiteren Standort etabliert werden und damit Gesamtpopulation langfristig gestützt werden. Beeinträchtigungen sind bei fachgerechter Umsetzung und unter Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

## **Spruch**

**Gemäß den §§ 3 und 12 Abs 2 lit d der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, wird die beantragte**

**naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung**

**für die Entnahme von Blauweide-Stecklingen von GST-NR 20 GB Lech zur Renaturierung des Dorfbaches in der Gemeinde Warth nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen befristet bis zum 27.06.2027 erteilt:**

1. Die Mutterpflanzen dürfen durch die Gewinnung der Stecklinge keine dauerhaften Beeinträchtigungen davontragen. Es dürfen nur Pflanzen als Mutterpflanzen verwendet werden, die gesund und gut wüchsig sind.
2. Die Entnahme der Blauweidenstecklinge hat im Beisein des örtlichen Waldaufsehers (Herr Norbert Egger) zu erfolgen und ist nach dessen Vorgaben durchzuführen.
3. Es dürfen max. 80 Stecklinge der Blauweide (*Salix caesia*) entnommen werden.

## **Begründung**

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 3 der Verordnung der Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, im Folgenden NSVO, ist die Nutzung von Pflanzen oder Pflanzenteilen der angeführten Arten und jede andere nachteilige Einwirkung auf diese verboten. Unter diese Bestimmung ist auch die Blauweide (*Salix caesia*) zu subsumieren.

Gemäß § 12 Abs 2 NSVO können hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen von der Bezirkshauptmannschaft Ausnahmen vom oben zitierten Verbot für bestimmte Zwecke zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Der Amtssachverständige für führt in seinem Gutachten vom 06.06.2024 zusammengefasst aus, dass die Blauweide in Vorarlberg eine überaus seltene vollkommen geschützte Pflanzenart sei. Am projektierten Entnahmeort befinde sich eines der österreichweit größten Vorkommen dieser Art. Weiteres führt er aus, dass bei fachgerechter Ausführung das gegenständliche Vorhaben durchaus dazu beitragen könne, die Blauweide an einem weiteren Standort zu etablieren und

damit die Gesamtpopulation langfristig zu stützen. Es sei jedenfalls sicherzustellen, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen jedenfalls einzuhalten sind. Um einer Übernutzung dieses gefährdeten Bestandes vorzubeugen, beantragte er die die Limitierung der Anzahl der Stecklinge auf maximal 80 Stück.

An dieser Stelle wird festgehalten, dass mit der verfahrenseinleitenden Eingabe der Gemeinde Warth die Entnahme von 100 Stecklingen beantragt wurde. Mit Schreiben vom 19.06.2024 wurde seitens der Gemeinde Warth mitgeteilt, dass die vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz beantragten Auflagen zustimmend zur Kenntnis genommen werden, was folglich einer Reduktion der Entnahmestecklinge bedeutet.

Nachdem das beantragte Vorhaben der Wiederansiedlung von Blauweide (*Salix caesia*) an einem weiteren Standort in Vorarlberg beiträgt und keine wesentliche Beeinträchtigung der Population am Entnahmestandort bedeutet, konnte die beantragte Ausnahmegewilligung wie im Spruch erteilt werden.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer für die Betretung bzw Befahrung ihrer Grundstücke nicht ersetzt.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

**Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Stefanie Reisinger